

FIRU GfI mbH · Richard-Wagner-Str. 20-22 · 67655 Kaiserslautern
per E-Mail: patricia.kannegiesser@sgdsued.rlp.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Frau Patricia Kannegiesser
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt

Doris Schmitt

Im Auftrag

Oberer Abfallbehörde
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Az.: 8930 – RPK 004 :314

mit Bescheid vom 22.07.2019

Genehmigt gemäß §§ 6, 10, 12, 13, 16, BlmSchG



Richard-Wagner-Str. 20-22 ·
67655 Kaiserslautern
Telefon (06 31) 3 62 45-11
Telefax (06 31) 3 62 45-15
E-Mail info@FIRU-GfI.de

Internet: www.FIRU-GfI.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht

Unser Zeichen
P12-058/S01

Ihr Ansprechpartner
Volker Ganz / DW – 18
Karen Ziener / DW – 19

Kaiserslautern
15.09.2016

**Stellungnahme zu den Nachforderungen zur Schalltechnischen
Untersuchung der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage
der Süd-Müll GmbH & Co.KG in der Gemeinde Heßheim/Pfalz
Bericht-Nr.: P12-058/5 vom 21. Juli 2016**

Sehr geehrte Frau Kannegiesser,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Nachforderungen Ihrerseits bezüglich der Schalltechnischen
Untersuchung zur chemisch-physikalischen Behandlungsanlage der
Süd-Müll GmbH & Co.KG in Heßheim/Pfalz nehmen wir wie folgt Stellung:

zu Punkt 1

*Es wird angemerkt, dass der berechnete Nachtimmissionspegel LrN
auf Seite 18 in Tabelle 6 des Lärmgutachtens nur bei dem Immissionsort
„Aussiedlerhof“ stimmt. Die LrN-Werte der übrigen Immissionsorte
und dementsprechend die Differenzen seien zu überarbeiten.*

Die prognostizierten Beurteilungspegel für die ungünstigste Nachtstunde
LrN durch den Betrieb der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage
der Süd-Müll GmbH & Co.KG in Heßheim/Pfalz sind in Tabelle 6
auf Seite 18 des Berichts P12-058/5 vom 21. Juli 2016 für das lauteste
Geschoss dargestellt und den zulässigen Lärmimmissionskontingenten
LIK gegenübergestellt. In Anhang C des Berichts ist für die einzelnen
Immissionsorte die mittlere Ausbreitung für den Tagzeitraum
(alle Schallquellen) tabellarisch aufbereitet.

In der Nacht sind gemäß den Betreiberangaben folgende Schallquellen
in Betrieb:

- Abluftreinigung $L_{WA} = 100$ dB(A)
- Kühlaggregat $L_{WA} = 93$ dB(A)

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Volker Ganz

Gesellschafter:
Dipl.-Ing. Volker Ganz
FIRU mbH, Kaiserslautern

FIRU GfI - Gesellschaft für
Immissionsschutz mbH
Sitz 67655 Kaiserslautern
Amtsgericht Kaiserslautern
HRB 30483
Finanzamt Kaiserslautern
Steuer-Nr.: 19/650/1166/1
USt-IdNr.: DE 260266313

Kreissparkasse Kaiserslautern
Konto 514 216
BLZ 540 502 20

Ein Unternehmen der
FIRU-Gruppe Kaiserslautern

- Kühlerpumpe $L_{WA} = 90 \text{ dB(A)}$

Zur Ermittlung der Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten in der ungünstigsten Nachtstunde aus den in Anhang C für die einzelnen Immissionsorten dargestellten Teilbeurteilungspegeln der drei im Nachtzeitraum betriebenen, schalltechnisch relevanten Anlagenteile sind die Teilpegel energetisch zu addieren. Bezogen auf die ungünstigste Nachtstunde darf dabei allerdings der Ruhezeitenzuschlag nicht berücksichtigt werden. Bei Addition der Teilpegel der drei im Nachtzeitraum betriebenen, schalltechnisch relevanten Anlagenteile Abluftreinigung, Kühlaggregat und Kühlerpumpe ergeben sich die in Tabelle 6 auf Seite 18 aufgeführten Beurteilungspegel L_{rN} und die entsprechenden Differenzen zu den zulässigen Lärmimmissionskontingenten LIK.

zu Punkt 2

Es ist unklar, wie die Begrenzung des Schalleistungspegels der Abluftreinigung im Nachtzeitraum auf 90 dB(A) auf Seite 24 des Gutachtens erfolgen soll.

Gemäß den Untersuchungsergebnissen für den Nachtzeitraum unterschreitet der Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung eines Schalleistungspegels der Abluftreinigung von $L_{WA} = 100 \text{ dB(A)}$ die zulässigen Lärmimmissionskontingente an allen maßgeblichen Immissionsorten um mehr als 3 dB(A). Deshalb ist eine Begrenzung des Schalleistungspegels der Abluftreinigung auf $L_{WA} = 90 \text{ dB(A)}$ für die Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf Schallschutzgründen nicht notwendig.

Mit einer Begrenzung des Schalleistungspegels der Abluftreinigung auf $L_{WA} = 90 \text{ dB(A)}$ im Nachtzeitraum kann sichergestellt werden, dass deren Geräuscheinwirkungen im Nachtzeitraum an allen maßgeblichen Immissionsorten deutlich unter 20 dB(A) liegt und damit nicht wahrnehmbar ist.

Die Begrenzung des Schalleistungspegels der Abluftreinigung im Nachtzeitraum auf $L_{WA} = 90 \text{ dB(A)}$ kann durch das Installieren einer Abluftreinigungsanlage erfolgen, die gemäß Herstellernachweis mit einem Schalleistungspegel von $L_{WA} = 90 \text{ dB(A)}$ emittiert.

Mit freundlichen Grüßen


Dipl.-Ing. Volker Ganz